

Telefon: [REDACTED]

Zweitschrift

800
Direktorium
Verwaltungsabteilung
D-II-V2

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am 01. Okt. 2025
D-II-V
Stadtratsprotokolle [REDACTED]

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München
Antrag Nr. 74-23-26 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 28.04.2025
"Anpassung der Begriffe "Ausländer" und "ausländische Bevölkerung" in der Satzung des Migrationsbeirats"

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17819

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 01.10.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag des Referenten

Wie in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.09.2025.
Der Ausschuss hat die Annahme des Antrages empfohlen.

II. **Beschluss** gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER nach Antrag.

FDP BAYERNPARTEI

AfD

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

gez. Reiter

gez. Reiter

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

III.



Z. K.

IV.



1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2.



Z. K.

Am 7.10.25



Telefon: [REDACTED]

Direktorium
HA II / Verwaltung

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am **24. Sep. 2025**

D-II-V
Stadtratsprotokolle [REDACTED]

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

Antrag Nr. 74-23-26 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 28.04.2025
„Anpassung der Begriffe „Ausländer“ und „ausländische Bevölkerung“ in der Satzung des Migrationsbeirats“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17819

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.09.2025
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag Nr. 74-23-26 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 28.04.2025 „Anpassung der Begriffe „Ausländer“ und „ausländische Bevölkerung“ in der Satzung des Migrationsbeirats“
Inhalt	Die Satzung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München wird im Hinblick auf die Begriffe ‚Ausländer‘ und ‚ausländische Bevölkerung‘ angepasst.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Es fallen keine Kosten/Erlöse an.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Zustimmung zur Satzung zur Änderung der Satzung
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Migrationsbeiratssatzung
Ortsangabe	-/-

Telefon: [REDACTED]

Direktorium
HA II / Verwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

Antrag Nr. 74-23-26 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 28.04.2025
„Anpassung der Begriffe „Ausländer“ und „ausländische Bevölkerung“ in der Satzung des Migrationsbeirats“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17819

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.09.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Migrationsbeirat hat in seiner Vollversammlung am 28.04.2025 nachfolgenden Antrag gestellt (Anlage 2):

„Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München möge beschließen:
Die Satzung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München dahingehend anzupassen, dass die Begriffe ‚Ausländer‘ und ‚ausländische Bevölkerung‘ durch die Ausdrücke ‚Menschen mit Migrationsgeschichte‘, ‚Menschen mit Migrationserfahrung‘, ‚Menschen mit internationaler Herkunft‘ oder ‚Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte‘ ersetzt werden.

§ 1 Funktion und Aufgaben des Migrationsbeirats

(1) Der Migrationsbeirat vertritt die Interessen der *ausländischen Bevölkerung Münchens*. Er fördert die Integration.

(2) Er hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die hauptamtliche Verwaltung der Landeshauptstadt München in allen Fragen, die *die ausländische Bevölkerung in München*, das Zusammenleben mit Deutschen sowie die Integration und Migration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der ausländischen Bevölkerung.

§ 4 Pflichten des Migrationsbeirats

(1) Der Migrationsbeirat hat Vorlagen der Stadtverwaltung, die ihm gemäß § 2 Absatz 3 zur Stellungnahme vorgelegt werden, unverzüglich zu behandeln.

(2) Der Migrationsbeirat ist gehalten, Anträge und Anliegen *ausländischer* und deutscher Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln

und einer Entscheidung zuzuführen. Zwischennachrichten sind zu erteilen, wenn sich die endgültige Entscheidung länger hinzieht.

(3) Bei der Behandlung der Anträge und Anliegen nach Absatz 2 wird auf Antrag eine Vertretung der*des Antragstellers*in durch Beschluss zugezogen. Sie*er erhält das Wort nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Migrationsbeirats.

Begründung:

Die Begriffe „Ausländer*innen“ und „ausländische Bevölkerung“ sind unzureichend, da sie sich auf Menschen beziehen, die nicht dauerhaft in einem Land leben (also z. B. Tourist*innen). Der Begriff „Ausländer*in“ ist kritisch zu betrachten, da er Menschen beschreibt, die ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft in München haben, sowie hier geborene Kinder von Einwanderer*innen. Durch den Verweis auf das Ausland suggeriert die Bezeichnung, dass diese Personen nicht gleichermaßen zu Deutschland bzw. zu München gehören, obwohl viele von ihnen einen wichtigen Beitrag für München leisten.

Eine ungewollte Trennung zwischen „Inländer*innen“ und „Ausländer*innen“ kann gefördert und stigmatisierende Effekte hervorgerufen werden. Um eine inklusivere und respektvolle Sprache zu etablieren, sollten politisch korrekte Bezeichnungen, wenngleich auch umstrittene, wie „Menschen mit Migrationsgeschichte“, „Menschen mit internationaler Herkunft“ oder „Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte“ verwendet werden. Diese Ausdrücke erkennen die Vielfalt der Erfahrungen und Hintergründe der betroffenen Personen an, ohne sie auszuschließen oder negativ zu labeln. Sie ermöglichen eine differenzierte Betrachtung der Migration und ihrer langfristigen Auswirkungen auf die Gesellschaft und fördern so eine integrative Haltung.

Ein positives Beispiel für diese Entwicklung ist die Umbenennung der „Ausländerbehörde“ zur „Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung“ in München, die vom Stadtrat beschlossen wurde¹. Bitte beachten Sie die Hinweise der Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität - Empfehlungen der Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität (MigDivers) vom 16.05.2024.“

Die Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität hat sich in einer Stellungnahme zum Wunsch des Migrationsbeirats wie folgt geäußert:

„Die Verwendung der Wörter „Deutsche“ und „Ausländer“ in verschiedenen Formen im Text der Satzung deutet auf die Entstehungszeit der Satzung (1998) hin und gilt heute in dieser Weise als überholt und diskriminierend.

Der Begriff „Ausländer“ ist ein primär juristischer Begriff. Dazu zählen alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG) besitzen. Wenn also ein Absatz in der Satzung (oder bei sonstiger Verwendung) genau darauf abzielt, Personen ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu benennen, gilt der Begriff als die korrekte juristische Bezeichnung (z.B. im § 8 Migrationsbeiratssatzung).

Da der Begriff aber durch seine Entwicklung schon seit dem 19. Jh. eine negative politische Aufladung bekam, empfehlen wir an allen Textstellen, wo nicht explizit im juristischen Sinne Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft gemeint sind, eine andere Bezeichnung zu verwenden.

Wir möchten dabei aber anmerken, dass die vorgeschlagenen Alternativbegriffe auch nicht als Synonym zueinander gesehen werden können. Daher ist stets eine differenzierte Verwendung notwendig.

1. Von der Verwendung „**Mensch/Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte**“ raten wir ab, da das Wort „Einwanderung“ suggeriert, dass alle gemeinten Personen die Absicht einer dauerhaften Niederlassung haben und diese auch verstetigt werden kann. Darüber hinaus suggeriert der Begriff, dass eine Wanderung über Staatsgrenzen hinweg erfolgt ist, was z.B. für in Deutschland geborene Personen mit einem ausländischen Pass nicht zutrifft.

¹ <https://www.sueddeutsche.de/muenchen-auslaenderbehoerde-kvr-umbenennung-lux.Sd18TxgUChe2LijhWLX9n>

2. **„Mensch mit Migrationshintergrund“**: der ursprünglich statistische Begriff für die Verwaltung fand seit den 2000er Jahren zunehmend Eingang in den alltäglichen Sprachgebrauch und löste den davor allgemein benutzten Begriff „Ausländer“ ab. Aber auch dieser Begriff steht seit einigen Jahren zunehmend in der Kritik, da er häufig negativ konnotiert und mit Defiziten assoziiert wird. Darüber hinaus wird der Begriff ethnisierend und stigmatisierend verwendet bzw. empfunden. Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt ist, dass der Begriff für eine vermeintlich homogene Bevölkerungsgruppe steht und ermöglicht nicht die Vielfalt der Lebensrealitäten der Menschen wahrzunehmen bzw. differenziert zu betrachten.

3. **Mensch/Bevölkerung mit internationaler Herkunft/Geschichte/Biografie**
 „Mensch mit internationaler Geschichte“ ist eine Formulierung, die in der Diskussion um den Begriff "Migrationshintergrund" entstanden ist und als Alternative - allerdings kontrovers - diskutiert wird. Sie beschreibt Menschen, die selbst oder deren Vorfahren (Eltern, Großeltern, etc.) nicht in Deutschland geboren sind, also eine internationale Familiengeschichte haben. Damit lehnt diese Bezeichnung an dem Verständnis von „mit Migrationshintergrund“ an und erweitert es – weit über den Migrationshintergrund hinaus - auf mehrere Generationen. Da es eine der wesentlichen Kritiken bezüglich „Mensch mit Migrationshintergrund“ ist, dass man generationsübergreifend eine „Vererbung von Fremdheit“ fördert, wird hier diese Wirkung dadurch noch verstärkt, dass hier sogar mehrere Generationen in Betracht gezogen werden.

Die Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität hält die Bezeichnungen **Mensch/Bevölkerung „mit Migrationsgeschichte“** oder **„mit Migrationsbezug“** am besten für die weitere Verwendung geeignet. Dabei kann man bei Bedarf ausdifferenzieren, ob dabei ein eigener oder familiärer Migrationsbezug gemeint ist.

Wichtig ist zudem, die Aussagen so zu formulieren, dass keine Polarisierung fortgeführt wird, wie im früheren Verständnis durch den Gegenbegriff „Deutsche“. Denn ein erheblicher Teil der Bevölkerung hat eine deutsche Staatsangehörigkeit und eine eigene oder eine familiäre Migrationsgeschichte. Auf dieser Grundlage ist unser Vorschlag für die textlichen Veränderungen:

§ 1 Funktion und Aufgaben des Migrationsbeirats

(1) Der Migrationsbeirat vertritt die Interessen der **Münchener Bevölkerung mit Migrationsbezug**. Er fördert die Integration.

(2) Er hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die hauptamtliche Verwaltung der **Landeshauptstadt München in allen Fragen, die Migration und Integration betreffen**, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der **Bevölkerung mit Migrationsbezug**.

§ 4 Pflichten des Migrationsbeirats

(...)

(2) Der Migrationsbeirat ist gehalten, Anträge und Anliegen von **Organisationen mit Migrationsbezug und Einzelpersonen mit einer eigenen oder familiären Migrationsgeschichte**, die an ihn herangetragen werden, (...)

Das Direktorium schließt sich den Vorschlägen der Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität an, schlägt jedoch vor, § 4 Abs 2 der Satzung auf deutsche Organisationen und Einzelpersonen zu erweitern; diese sind auch in der jetzigen Fassung berücksichtigt:

§ 4 Pflichten des Migrationsbeirats

(...)

(2) Der Migrationsbeirat ist gehalten, Anträge und Anliegen von **Organisationen mit Migrationsbezug und Einzelpersonen mit einer deutschen und/oder einer eigenen oder familiären Migrationsgeschichte**, die an ihn herangetragen werden, (...).

Klimaprüfung

Laut Leitfaden Vorauswahl Klimarelevanz ist das Thema des Vorhabens nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

Beteiligungen

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit der Steuerung migrationsgesellschaftlicher Diversität im Büro der 3. Bürgermeisterin sowie der Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität abgestimmt. Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Anhörung des Migrationsbeirats

Das Kreisverwaltungsreferat hat die Vorlage mitgezeichnet.

Mit Schreiben vom 04.08.2025 wurde der Migrationsbeirat satzungsgemäß angehört und hat sich mit Schreiben vom 28.08.2025 einverstanden erklärt.

II. Antrag des Referenten

1. Die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Antrag Nr. 74-23-26 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 28.04.2025 „Anpassung der Begriffe „Ausländer“ und „ausländische Bevölkerung“ in der Satzung des Migrationsbeirats“ ist satzungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag, *gegen die Stimme von*

FDP BAYERNPARTEI

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / ~~Die~~-Vorsitzende

Der Referent

gez. Dr. Köning

gez. Reiter

~~Ober-/Bürgermeister/-in~~
ea. Stadtrat / ~~ea. Stadträtin~~

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV.



V. W



1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2.



Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 07.09.2022 (MüABl. S. 544), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.06.2025 (MüABl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Migrationsbeirat vertritt die Interessen der **Münchener Bevölkerung mit Migrationsbezug**. Er fördert die Integration.“

b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die hauptamtliche Verwaltung der **Landeshauptstadt München in allen Fragen, die Migration und Integration betreffen**, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der **Bevölkerung mit Migrationsbezug**.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Migrationsbeirat ist gehalten, Anträge und Anliegen von **Organisationen mit Migrationsbezug und Einzelpersonen mit einer deutschen und/oder einer eigenen oder familiären Migrationsgeschichte**, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Migrationsbeirat der
Landeshauptstadt München

Anpassung der Begriffe „Ausländer“ und „ausländische Bevölkerung“ in der Satzung des Migrationsbeirats

Antragsteller*innen: Tatiana de Sousa Mendonça Mischek, Carmen Romano, Tina
Garway

Eingebracht im Ausschuss A4 über den Erweiterten Vorstand

Antrag Nr. 74-23-26

Vollversammlung vom 28.04.2025

I. Antrag:

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München möge beschließen:
Die Satzung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München dahingehend
anzupassen, dass die Begriffe ‚Ausländer‘ und ‚ausländische Bevölkerung‘ durch die
Ausdrücke ‚Menschen mit Migrationsgeschichte‘, ‚Menschen mit
Migrationserfahrung‘, ‚Menschen mit internationaler Herkunft‘ oder ‚Bevölkerung
mit Einwanderungsgeschichte‘ ersetzt werden.

§ 1 Funktion und Aufgaben des Migrationsbeirats

(1) Der Migrationsbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Bevölkerung Münchens. Er
fördert die Integration.

(2) Er hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die hauptamtliche Verwaltung der
Landeshauptstadt München in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung in München,
das Zusammenleben mit Deutschen sowie die Integration und Migration betreffen, durch
Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er wirkt im
Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und
fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der
ausländischen Bevölkerung.

§ 4 Pflichten des Migrationsbeirats

(1) Der Migrationsbeirat hat Vorlagen der Stadtverwaltung, die ihm gemäß § 2 Absatz 3 zur
Stellungnahme vorgelegt werden, unverzüglich zu behandeln.

(2) Der Migrationsbeirat ist gehalten, Anträge und Anliegen ausländischer und deutscher
Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei
Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Zwischennachrichten sind zu
erteilen, wenn sich die endgültige Entscheidung länger hinzieht.

(3) Bei der Behandlung der Anträge und Anliegen nach Absatz 2 wird auf Antrag eine
Vertretung der*des Antragstellers*in durch Beschluss zugezogen. Sie*er erhält das Wort nach
Maßgabe der Geschäftsordnung des Migrationsbeirats.

II. Begründung:

Die Begriffe „Ausländer*innen“ und „ausländische Bevölkerung“ sind unzureichend, da
sie sich auf Menschen beziehen, die nicht dauerhaft in einem Land leben (also z. B.
Tourist*innen). Der Begriff „Ausländer*in“ ist kritisch zu betrachten, da er Menschen
beschreibt, die ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft in München haben, sowie hier
geborene Kinder von Einwanderer*innen. Durch den Verweis auf das Ausland
suggeriert die Bezeichnung, dass diese Personen nicht gleichermaßen zu
Deutschland bzw. zu München gehören, obwohl viele von ihnen einen wichtigen
Beitrag für München leisten.

Eine ungewollte Trennung zwischen „Inländer*innen“ und „Ausländer*innen“ kann
gefördert und stigmatisierende Effekte hervorgerufen werden. Um eine
inklusive und respektvolle Sprache zu etablieren, sollten politisch korrekte
Bezeichnungen, wenngleich auch umstrittene, wie „Menschen mit
Migrationsgeschichte“, „Menschen mit internationaler Herkunft“ oder „Bevölkerung mit

Einwanderungsgeschichte" verwendet werden. Diese Ausdrücke erkennen die Vielfalt der Erfahrungen und Hintergründe der betroffenen Personen an, ohne sie auszuschließen oder negativ zu labeln. Sie ermöglichen eine differenzierte Betrachtung der Migration und ihrer langfristigen Auswirkungen auf die Gesellschaft und fördern so eine integrative Haltung.

Ein positives Beispiel für diese Entwicklung ist die Umbenennung der „Ausländerbehörde“ zur „Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung“ in München, die vom Stadtrat beschlossen wurde¹. Bitte beachten Sie die Hinweise der Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität - Empfehlungen der Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität (MigDivers) vom 16.05.2024.

III. Beschluss nach Antrag

Einstimmig beschlossen

gez.
Dimitrina Lang
Vorsitzende

gez.
Lara Galli
1. Stellvertretende Vorsitzende

gez.
Arif Abdullah Haidary
2. Stellvertretender Vorsitzender

¹ <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-auslaenderbehoerde-kvr-umbenennung-lux.Sd18TxgUChe2LijhWLUx9n>